

Protokoll vom Prozess am 7.11.2016

Ort: Bezirksgericht Zürich, Wengistrasse 28, Saal 4

Hauptbeteiligte

Einsprecher: Mohamed Wa Baile

Anwältin des Einsprechers

Einzelrichter (in Folgenden: Richter)

Gerichtsschreiber

Auditorin (Praktikantin am Gericht)

Anmerkungen zum Protokoll:

- Beobachtungen sind dem wörtlichen Protokoll jeweils in kursiver Schrift vorangestellt.
- Wo das Wortprotokoll nicht vollständig ist, werden eckige Klammern verwendet. Stehen Wörter in den eckigen Klammern, heisst das, das dieser Text vermutlich so gesagt wurde. Stehen Punkte in den Klammern, ist unklar, was gesagt wurde. Eckige Klammern werden auch verwendet, wenn ein Wort aus Anonymisierungsgründen ersetzt wurde.
- Bei gewissen wörtlichen Zitaten gab es Abweichungen zwischen den Protokollantinnen und Protokollanten. Es wurde jeweils die wahrscheinlichste Version beibehalten.
- Die Befragung zur Person wird aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nur zusammengefasst wiedergegeben.
- Das Protokoll kann Lücken enthalten. Wie jedes Protokoll gibt es zwangsweise die Ereignisse aus einer Perspektive wieder. Ein objektives Protokoll ist nicht möglich.
- Das Plädoyer der Anwältin erscheint unten wie in der schriftlichen Fassung.

Zusammenfassung des juristischen Falls

Im Februar 2015 wurde Mohamed Wa Baile am Hauptbahnhof Zürich frühmorgens im Pendlerstrom von drei PolizistInnen angehalten und aufgefordert, sich auszuweisen. Er hat sich geweigert, mit der Begründung, dass die Kontrolle rassistisch sei und er eine solche nicht unterstützen wolle. Für diese Weigerung wurde ihm eine Busse wegen Nichtbefolgens einer polizeilichen Anordnung auferlegt. Gegen diese hat er Einsprache erhoben, was zur nachfolgend dokumentierten Verhandlung vor dem Bezirksgericht geführt hat.

Vor dem Einlass in den Saal (ab ca. 13:15):

Vor dem Eingang zum Gerichtsgebäude steht eine Gruppe von gegen 100 Menschen, es ist kalt, Schneeregen fällt. Die meisten stehen eng beieinander, reden miteinander, teilen Regenschirme. Eine uniformierte Security Mitarbeiterin steht knapp innerhalb des Eingangs und lässt erst nur akkreditierte Journalisten rein. Sie erklärt jemandem, es sollen möglichst viele Personen hinein können. Sie lächelt nicht, ist aber nicht streng oder aggressiv in ihrem Auftreten. Nachdem einige Journalist_innen hinein sind, gehen einige andere Besucher_innen hinein, die Security Mitarbeiterin möchte weiterhin nur Journalist_innen hineinlassen. Sie weist aber niemanden wieder aus dem Eingang heraus. Die meisten Leute warten noch draussen. Im Eingangsbereich steht man Schlange, bis man einzeln durch eine Kontrollschleuse – mit Metalldetektor? – ins Foyer des Gerichts kommt. Eine zweite Mitarbeiterin in einem Büro hinter einer grossen Glasscheibe bedient die Schleuse, Ausweise werden nicht verlangt. Nach und nach lässt die Security Mitarbeiterin an der Tür weitere Leute in den Eingangsbereich hinein. Vom Foyer sind mehrere Gerichtssäle zugänglich, die Verhandlung findet in Saal 4 statt.

Im Verhandlungssaal kurz vor Beginn der Verhandlung (14:05):

Die Türe des Saals steht noch offen, fast alle Stühle im Besucher_innenbereich sind besetzt, die Anwesenden reden kaum, es wird etwas geflüstert.

Saalordner (*steht bei der Tür, ruft/spricht in den Saal hinein*): Het's no freii Plätz?

Zuschauerin 1: da

Zuschauer 2: da

Richter: Danke

Richter (zum Saalordner): Sie machet d'Türe zue?

Saalordner: Ja, genau



Verhandlungseröffnung:

Der folgende Dialog wirkt locker, einvernehmlich, der Richter zeigt Humor, wirkt sympathisch. Der Richter spricht den Namen von Mohamed Wa Baile während des gesamten Prozesses richtig aus und blickt die Menschen, mit denen er spricht, an. Der Richter spricht von Anfang an Hochdeutsch.

Richter: [...] Ich begrüße Sie zur heutigen Verhandlung. [...] Zu meiner linken Frau [Name der Auditorin], zu meiner rechten und verantwortlich fürs Protokoll Herr [Name des Gerichtsschreibers]. Ich stelle fest wer erschienen ist: [...] Zum Beschuldigten Mohamed Wa Baile, geboren am [Geburtsdatum ...]. Herr Wa Baile, was sind Sie von Beruf? Das haben wir nie aufgenommen.

Mohamed Wa Baile: Bibliothekar

Richter: Wohnhaft sind Sie an der [Strasse] in [Stadt], ist das korrekt?

Mohamed Wa Baile (eher leise, zurückhaltend): Neu ist jetzt [Strasse].

Richter: [Strasse]?

Richter: Und die Postleitzahl?

Mohamed Wa Baile: [...]

Im folgenden Abschnitt spricht der Richter auch die auffällig grosse Zuschauer_innengruppe an, locker und korrekt, der Richter blickt dabei zur Besucher_innengruppe.

Richter: Vielen Dank, das korrigieren wir. Und Sie sind vertreten durch Frau Kollegin [Name]. Diese Verhandlung wird von uns auf Tonband aufgenommen damit wir sie nachher protokollieren können. [...] für Sie gilt Art. [...] StPO [...] machen Sie bitte keine Aufnahmen egal welcher Art, sonst machen Sie sich strafbar [...]. Dann, wir sind heute einige Leute, bitte verhalten Sie sich ruhig und still, damit wir diese Verhandlung durchführen können. Ich möchte nicht, dass Natels piepsen. [Ich bitte Sie das

Natel auf stumm zu schalten wie ich das jetzt tue]. Es ist gut, dass viele Leute gekommen sind, wir schätzen es, wenn viele Leute sich für die Arbeit der Justiz interessieren. Wir haben den grössten Gerichtssaal im Gebäude gebucht, einen grösseren gibt es nicht. [...] Wir haben [mit] Priorität die Medienschaffenden reingelassen und dann alle anderen. [...] Wir danken für Ihr Verständnis.



Richter: Gut, dann beginnen wir mit erster Frage an die Verteidigerin: Gibt es Vorfragen zu klären?

Anwältin: Nein

Richter: [...] diverse Beweisanträge gestellt wurden [...] die vom [...] 2016 [...]. Ich verweise auf Art. 331 Abs. 3 und Art. [...] StPO, wonach abgelehnte Beweise erneut gestellt werden können und [...] einen Entscheid aussetzen und die Nachverhandlung erneute Beweisanträge fortsetzen [...].

Anwältin: Ich werde die bereits gestellten wiederholen.

Richter: [...] sofern keine Beweisanträge gestellt werden [...]. Wir werden so verfahren, dass wir die Beweisanträge im Plädoyer hören werden. [...] Dann zum Verhandlungsablauf [...] so läuft das ab: Wir werden Sie befragen, Sie haben Gelegenheit sich zu äussern]. Dann hören wir das Plädoyer der Verteidigung, dann wird sich das Gericht zur Beratung zurückziehen, dann werden wir das Urteil eröffnen. Frau Kollegin, Ihnen ist das bestens bekannt.

Anwältin: *(nickt)*

Richter: Ist das soweit klar für Sie?

Mohamed Wa Baile: *(nickt)*

Richter: Gibt es Fragen?

Mohamed Wa Baile: *(schüttelt den Kopf)*: Nein [...]

Richter: Ich gehe davon aus, dass Sie Aussagen machen wollen.

Mohamed Wa Baile: Ja

Befragung zur Person (14:11):

Richter: Dann kommen wir zur Befragung. [...] Sie müssen keine Aussagen machen [...]. Wenn Sie Aussagen machen wollen, können wir diese gegen Sie verwenden [...].

Mohamed Wa Baile antwortet ruhig und kurz auf die Fragen des Richters. Der Richter lässt Wa Baile aussprechen, fragt geduldig aber mit hohem Tempo nach. Der Richter macht sich zwischendurch Notizen und wiederholt jeweils die Antworten von Wa Baile. Der Gerichtsschreiber wirkt angespannt, schaut ernst.

Richter: Wir haben gehört Sie sind Bibliothekar?

Es folgt die Befragung zu Beruf und Lohn.

Richter: Haben Sie Vermögen?

Es folgt die Befragung zum Vermögen.

Richter: Sind Sie verheiratet?

Es folgt die Befragung zu Zivilstand und Kindern.

Richter: Sie wohnen zur Miete?

Es folgt die Befragung zur Miete.

Richter: Krankenkasse?

Es folgen weitere Fragen zu den finanziellen Verhältnissen.

Hier unterbricht der Richter Wa Baile, der Richter wirkt in diesem Dialog leicht genervt.

Richter: Frau Kollegin, haben Sie Ergänzungsfragen zu den finanziellen Verhältnissen?

Anwältin: [Nein]

Anklageschrift und Befragung zum Sachverhalt (14:16):

Der Richter liest ziemlich monoton vor, was gegen Mohamed Wa Baile vorliegt, dabei schaut der Gerichtsschreiber nach unten oder auf den Bildschirm vor sich.

Richter: Sie sind vom Stadtrichteramt am 16. März 2015 wegen Nichtbefolgens polizeilicher Anordnungen [... gemäss der] Polizeiverordnung mit einer Busse von 100.- bestraft worden. Das Stadtrichteramt wirft Ihnen vor, Sie hätten sich auf die polizeiliche Anordnung hin einen Ausweis zu zeigen geweigert, den Ausweis zu zeigen. [...] Sie haben Einsprache erhoben und in der Folge wurde eine Untersuchung durchgeführt. Sie wurden am [...] einvernommen. Zudem haben Sie am 21. April 2015 Ihren Standpunkt dargelegt. Jetzt haben Sie die Möglichkeit Ihren Standpunkt noch einmal darzulegen. [...] Wir haben die Akten studiert [...] Sie müssen nicht noch einmal alles wiederholen [...]

Mohamed Wa Baile lässt sich Zeit mit seiner Antwort. Der Richter wartet auf die Antwort von Wa Baile. Während der Antwort hört der Richter zu, leicht nach vorn gebeugt, nickt zwischendurch, hat ständigen Blickkontakt mit Wa Baile.

Mohamed Wa Baile (*lehnt mit Ellbogen auf den weissen Tisch, schaut nach vorne, hat Zettel vor sich, holt links Stift, notiert etwas*): Wenn Sie den Ordner schon studiert haben, dann habe ich jetzt nichts mehr zu sagen, [... aber] das finde ich sehr sehr schade und das ist was ich immer repetiere, ich bin so enttäuscht, ich bin so enttäuscht (*mit Nachdruck*). [...] Ich sehe weder den Polizist als Rassist, ich sehe Herr [Name des Polizisten] nicht als Rassist, [...] es geht mir nicht um die Polizei der Stadt Zürich, es geht mir um das Generelle [...]. Ich habe vorher im Kanton Aargau mit meiner Frau gewohnt aber ich bin nach Bern gezogen, weil ich die Kontrollen nicht mehr ausgehalten habe [...] aber leider, was ich sehe, [...]. Ich habe nicht gesagt, keinen Ausweis zu haben [...] Wissen Sie, wie es sich anfühlt, [...] schau jetzt, alle Pendler laufen hier und sie nehmen mich raus aus allen diesen Menschen. Ich habe gesagt, ich werde meinen Ausweis nicht zeigen, [wie ich heisse, werde ich nicht sagen], wo ich gehe werde ich nicht sagen, sonst unterstütze ich diese rassistische Kontrolle und ich repetiere, ich finde es so schade, dass die Polizei gesagt hat, ich hätte gesagt, ich habe keinen Ausweis.

Richter fragt in ruhigem Ton, geduldig nach.

Richter: Aber Sie haben sich geweigert, den Ausweis zu zeigen?

Mohamed Wa Baile: Das ist richtig, ich habe gesagt, ich werde meinen Ausweis nicht zeigen, ich werde nicht sagen wohin ich gehe.

Richter: Sie haben nicht gesagt, Sie hätten keinen Ausweis, das bestreiten Sie.

Mohamed Wa Baile: [Ja]

Richter: Ich halte fest, das ist der Standpunkt den Sie bereits in der Untersuchung eingenommen haben?

Mohamed Wa Baile: [Ja]

Richter: Wollen Sie sonst noch was sagen?

Mohamed Wa Baile: Ja. Als ich die Rechnung bekommen habe, die Busse bekommen habe, ich habe zu meiner Frau gesagt, [...] ich gehe jetzt zum Stadtrichteramt, ich gehe jetzt sehen, ob die Polizei einen schwarzen Menschen gesucht hat. [...] Weil ich genieße diese Sicherheit sehr. Ich finde, es ist sehr wichtig, dass die Polizei Menschen kontrolliert, [...] ich bin zum Stadtrichteramt und ich habe gesehen, dass die Polizei gesagt hat, ich habe gesagt, ich habe meinen Ausweis nicht dabei und ich habe den Polizisten als Rassisten beschimpft [...] und dann habe ich gesagt, ich mache diesen Prozess weiter, ich werde diese Busse nicht zahlen.

Richter: Haben Sie sonst noch etwas zu sagen?

Mohamed Wa Baile: (*verneint*) [...]

Plädoyer (14:24):

Die Anwältin steht auf und verteilt Plädoyer-Notizen an die Auditorin. Diese gibt weitere Exemplare an den Richter und den Gerichtsschreiber. Die Anwältin liest sitzend das Plädoyer vor. Sie wird dabei nicht gestört, bis das Plädoyer zu Ende ist.

Der Richter und der Gerichtsschreiber lesen während des Plädoyers konzentriert in den Notizen. Der Richter blättert und markiert oder schreibt zwischendurch etwas. Der Gerichtsschreiber schaut ab und zu sehr kritisch/streng zur Anwältin.

Anwältin: Anträge: Erstens: Es sei der Beschuldigte freizusprechen. Zweitens: Es seien die Kosten des vorliegenden Verfahrens auf die Staatskasse zu nehmen. Drittens: Es sei dem Beschuldigten eine angemessene Entschädigung für die entstandenen Anwaltskosten (zahlbar an die Rechtvertreterin zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer) auszurichten.

Mein Mandant wurde am 5. Februar 2015 im Hauptbahnhof Zürich kontrolliert und er wurde aufgefordert, sich auszuweisen. Weshalb? Die Antwort findet sich im Rapport des kontrollierenden Polizisten [Polizist]: „Anlässlich der Patrouillentätigkeit [...] fiel Schreibendem eine dunkelhäutige, männliche Person [...] verdächtig auf“ und „Wir waren am Hauptbahnhof Zürich und haben dort eine männliche Person gesehen mit dunkler Hautfarbe [...]“.

Diese Zitate sprechen eine deutliche Sprache: Mein Mandant wurde kontrolliert, weil er dunkelhäutig, genauer, ein dunkelhäutiger Mann ist. Allein dies machte ihn offenbar verdächtig. Zwar versuchte Herr [Polizist] die Kontrolle mit dem Verhalten meines Mandanten zu erklären. Indes sind seine diesbezüglichen Angaben sowohl widersprüchlich als auch unschlüssig: Auf Seite 1 des Rapports ist zu lesen, mein Mandant sei kontrolliert worden, weil er den Blick abgewendet habe und sich der Verdacht auf ein Ausländergesetzdelikt aufgedrängt habe. Auf Seite 2 liest man, dass erst das unkooperative Verhalten überhaupt einen Verdacht ausgelöst habe. Bei der Einvernahme vom 30. November 2015 gibt Herr [Polizist] dann zu Protokoll, Grund der Kontrolle sei gewesen, dass mein Mandant einen Bogen um die Polizisten gemacht habe. Die Frage, ob denn nicht auch andere Personen den Blick abgewendet hätten, liess er ebenso wie die Frage, wie er denn diesen Bogen gemacht haben soll, unbeantwortet. Auch bei der Einvernahme sagt er im Widerspruch zu seinen weiteren Aussagen, dass sich mein Mandant erst durch seine Unterlassung den Ausweis zu zeigen verdächtig gemacht habe. Offenbar hat auch Herr [Polizist] keine sachlich nachvollziehbare Erklärung für den Anlass der Kontrolle.

Wie mein Mandant in seiner Einvernahme vom 30. November 2015 sehr detailliert und glaubhaft ausgesagt hat, waren die Polizisten und die Polizistin schon auf dem Weg auf ihn zuzukommen, als er sie noch angeschaut hat. Zudem gehört es zum normalen menschlichen Verhalten, dass wenn man durch eine Bahnhofshalle geht, man die entgegenkommenden Personen zwar allenfalls kurz anblickt, der Blick aber auf unbekanntenen Personen nicht haften bleibt, sondern weiterschweift. Es dürften sich pro Tag tausende Personen in den Pendlerströmen des hektischen Hauptbahnhofs Zürich genau so verhalten. Diese werden aber von der Polizei nicht kontrolliert. Mein Mandant aber ist als „dunkelhäutige, männliche Person“ ins Raster des Polizisten geraten.

Ist Herr [Polizist] einfach ein offenkundiger Rassist? Hält er alle Schwarzen für minderwertige Kriminelle? Nein, das glaube ich nicht. Und das glaubt auch mein Mandant nicht. Herr [Polizist] einfach nur seinen Job zu machen.

Heisst das jetzt also, dass die in Frage stehende Kontrolle nicht rassistisch motiviert war? Nein, das heisst es eben auch nicht. Weshalb pickt Herr [Polizist] am besagten Morgen genau meinen Mandanten aus der Menschenmenge heraus? Weshalb findet er völlig normales Pendlerverhalten genau bei meinem Mandanten verdächtig? Sind wir ehrlich: Wurden Sie, Herr Vorsitzender schon einmal am HB kontrolliert? Also ich nicht. Egal, ob ich durch den HB gerannt bin, geschlendert, den

Blick zu Boden oder zu den Polizisten, mit meinen Kindern oder mit dem Bier in der Hand in Richtung Fussballmatch - mich hat man noch nie kontrolliert. Meinen Mandanten aber schon x-fach.

Herr [Polizist] ist – wie wir alle - eingebunden in unsere Gesellschaft, wo historisch gewachsene, rassistische Stereotype und Vorurteile nach wie vor sehr präsent sind. Sie prägen unser Leben, die Schulbildung, die Kinderbücher, die Kinderlieder und die Medienberichterstattung. Wir alle haben Vorurteile, wir alle – auch ich – können uns den historisch gewachsenen Stereotypen nicht vollständig entziehen.

Herr [Polizist] ist darüber hinaus aber auch Teil der Institution Polizei. Er wurde hinsichtlich Kontrollkriterien geschult, er erhält explizite und implizite Dienstanweisungen und ist eingebunden in sein Polizeikorps und in seine Abteilung. Es wäre wichtig zu wissen, nach welchen Kriterien die Polizisten und Polizistinnen kontrollieren und welche Rolle hierbei die - auch im Rapport mehrfach angeführte - illegale Einwanderung spielt. Herr [Polizist] selbst hat diese Fragen unbeantwortet gelassen. Ich wiederhole daher die einstweilen abgelehnten Beweisanträge der Befragung des Polizisten [Polizist], der Edition der Schulungsunterlagen bzw. der Befragung einer für die Schulung zuständigen Person und eines leitenden Offiziers der Stadtpolizei.

Gerade hinsichtlich der Aufdeckung von Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz ist das Risiko besonders gross, dass sich rassistische Stereotype auf das Handeln der Polizistinnen und Polizisten auswirken. Denn zur Aufdeckung illegaler Anwesenheit sind nur Ausländerinnen und Ausländer zu kontrollieren. Doch wie erkennen Polizistinnen und Polizisten die Ausländerinnen und Ausländer? Der Pass ist ja nicht sichtbar. Polizistinnen und Polizisten sind so in ihrem häufig sehr schweren Alltag an vorderster Front mit der Zumutung konfrontiert, den an sie gestellten Ansprüchen gerecht zu werden. Ohne entsprechende Gegenmassnahmen werden so fast zwangsläufig Personen kontrolliert mit vermeintlich nicht westeuropäischer Erscheinung, mit anderen Worten, dunkelhäutige Menschen oder Personen mit mutmasslich arabischem oder nordafrikanischem Aussehen. Genau solche Kontrollen sind aber diskriminierend, verletzen die Würde des Menschen und haben gravierende gesamtgesellschaftliche Folgen.

Bei der Stadtpolizei Zürich wurden zwar durch die Ombudsfrau moderierte runde Tische eingeführt, das Problem Racial Profiling wurde aber nach wie vor nicht als solches anerkannt. Dies zeigt das bereits im Beweisantrag erwähnte Zitat des Polizeisprechers Cortesi. Auch gemäss Max Hoffmann vom Polizistenverband handle es sich bei Racial Profiling nicht um ein Problem, sondern um ein Empfinden. Konkrete Massnahmen, welche die Problematik auf den Ebenen Bildung, Weiterbildung, Personalrekrutierung oder Personalentwicklung thematisieren, werden ebenso wenig getroffen, wie Institute der Reflexion wie zum Beispiel Intervisionen oder Supervisionen. Ja nicht einmal statistisch erfasst werden die von der Polizei durchgeführten Kontrollen. Ein Vorstoss, dass bei Kontrollen Quittungen unter Angabe des Kontrollgrundes ausgestellt werden, ist hängig. Die Polizeiführung bzw. die Polizei als Institution entzieht sich bisher ihrer Verantwortung und macht sich damit des institutionellen Rassismus schuldig. Von oberster Stelle bei der Polizei wird die systematische Kontrolle dunkelhäutiger junger Männer als legitim bzw. notwendig erachtet und mit Bussen, wie der Vorliegenden - deren Ausfällung im Übrigen gegen das strafrechtliche Legalitätsprinzip verstösst - untermauert. Werden entsprechende Dienstanweisungen erteilt bzw. wird nicht von Seiten der Polizeiführung aktiv gegen Racial Profiling vorgegangen, werden dem einzelnen Polizisten, der einzelnen Polizistin keine Instrumente in die Hand gegeben, ihre Aufgabe diskriminierungsfrei zu erfüllen. Die Polizistinnen und Polizisten werden mit der anspruchsvollen Aufgabe ihre Arbeit diskriminierungsfrei zu machen, weitgehend allein gelassen.

Es ist wegen des Versagens der Polizei auf institutioneller Ebene, dass Herr [Polizist] das völlig normale Pendlerverhalten meines dunkelhäutigen Mandanten als verdächtig wahrnimmt, während er das gleiche Auftreten bei Weissen als unverdächtig beurteilt. Das mag unbewusst geschehen – wie erwähnt glauben wir nicht, dass Herr [Polizist] ein bewusster Rassist ist, der meinen Mandanten nach dem Motto „Lass uns mal wieder einen Schwarzen rausnehmen“ kontrolliert hat. Er selbst hält sich für objektiv. Mangels Sensibilisierung auf das Thema und klarer Positionierung der Polizeiführung erkennt er nicht, dass es eben genau die dunkle Hautfarbe meines Mandanten war, die bei ihm das Bauchgefühl eines Verdachts ausgelöst haben. Die Frage, ob er eine weisse Frau im Deuxpièces in genau der gleichen Situation kontrolliert hätte, stellt er sich deshalb nicht. Die Antwort ist auch klar: Nein, diese wäre nicht kontrolliert worden.

14:33: Der Richter schaut auf die Uhr.

Sie werden sich jetzt vielleicht fragen: Ja gut, auch wenn wir jetzt davon ausgehen, dass Herr Wa Baile tatsächlich kontrolliert wurde, weil er schwarz ist, soll man diese Tür wirklich aufstossen? Will

man sich wirklich in die Arbeit der Polizei einmischen? Ist es nicht legitim, da effizient, Kontrollen auch nach dem äusseren Erscheinungsbild durchzuführen? Und wo kämen wir denn hin, wenn diese Kontrollen wegen Racial Profiling als unzulässig beurteilt würden?

Hier gilt es klar Stellung zu beziehen: Ja, eine Kontrolle polizeilichen Handelns ist in einem Rechtsstaat zentral. Es ist wichtig, dass sich die Polizei diskriminierungsfrei verhält. Nicht nur wegen den einzelnen Betroffenen, sondern wegen den Gefahren, die dieses Racial Profiling mit sich bringt: Die Gefahr, dass sich rassistische Stereotype in der Gesellschaft festigen, da solche Kontrolle zur Folge haben, dass bei Passantinnen und Passanten die Vorurteile „erhöhter Illegalität und Kriminalität“ der entsprechenden Gruppe zementiert werden. Die Gefahr, dass rassistische Handlungen innerhalb der Gesellschaft als legitim angesehen werden. Die Gefahr, dass Diskriminierungen auch ausserhalb sicherheitspolizeilicher Fragen wie etwa im Erwerbsleben, bei der Wohnungsvergabe und in anderen Lebensbereichen befördert werden. Die Gefahr, dass das Vertrauen in die Polizei geschwächt wird und sich die betroffenen Personen nicht mehr der Gesellschaft zugehörig fühlen. Alles Faktoren, die eine Steigerung der Kriminalität zur Folge haben. Racial Profiling ist aber – entgegen dem vielleicht ersten Blick – auch nicht legitim oder effizient. Es ist nicht geeignet, um Menschen ohne Anwesenheitsrecht oder potenzielle Straftäter auch effektiv aufzuspüren, da der Fokus der Polizei auf eine oder mehrere spezifische Gruppen den kriminalistischen Blick verengt. So fallen z. B. Gruppen, die nicht mit einer Straftat oder Illegalität assoziiert werden, aus dem Raster der Aufmerksamkeit der Polizei. Es kann gar eine „Gemeinschaft der Verdächtigen“ in Gesellschaft und polizeilicher Wahrnehmung entstehen, die nicht nur die Effektivität und Effizienz polizeilichen Handelns massiv beeinträchtigt, sondern auch zu falschen Hinweisen aus der Bevölkerung zu mutmasslichen Tätern und Täterinnen führen. Der Fall des ehemaligen FCZ-Stars Yassine Chikhaoui ist hierfür ein gutes Beispiel. Der Tunesier wurde an der Bahnhofstrasse von Polizistinnen und Polizisten für einen Taschendieb gehalten, brutal zu Boden gedrückt und festgenommen. Racial Profiling belastet das Verhältnis der Polizei zu den betroffenen Minderheiten, führt zu Misstrauen gegenüber der Polizei und mindert die Kooperationsbereitschaft. Es verringert die Bereitschaft bei Bedarfsfall selber polizeiliche Dienste in Anspruch zu nehmen oder bei der Aufklärung von Straftaten behilflich zu sein. Insgesamt führt daher Racial Profiling zu einer tieferen Aufklärungsrate.

Wo kämen wir also hin, wenn Kontrollen, wie die vorliegend in Frage stehende als unzulässig beurteilt würden? Würde die Polizei nicht paralysiert? Nein, sie würde gestärkt. Wenn sich die Institution Polizei selbstkritisch mit dem Thema auseinandersetzen würde, wäre es Polizistinnen und Polizisten möglich, ihre eigenen Blind Spots zu erkennen. Anstatt der „üblichen Verdächtigen“ würden Personen tatsächlich aufgrund ihres Verhaltens kontrolliert. Für Kriminelle wäre das Fahndungsraster weniger vorhersehbar und damit schwerer zu umgehen. Das Vertrauen in die Polizei würde gestärkt, die Kooperationsbereitschaft von heute ausgegrenzten Gemeinschaften, auf die die Polizei angewiesen ist, würde erhöht. Auch Angehörige von Minderheiten würden sich als vollwertige Mitglieder der Gesellschaft fühlen – einer der wichtigsten Faktoren, sich an die Regeln ebendieser zu halten.

Bis es soweit ist, ist es legitim, einer diskriminierenden Aufforderung sich auszuweisen, nicht nachzukommen. Aufgrund der gravierenden negativen Folgen für die betroffenen Personen, aber auch wegen der durch die Diskriminierung ausgelösten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, sind Kontrollen, die an das unzulässige Kriterium der Hautfarbe anknüpfen, als mit einem besonders schweren Mangel behaftet zu qualifizieren. Die rein passive und anständige Weigerung sich auszuweisen – nicht mehr und nicht weniger – ist angesichts dessen gerechtfertigt und muss straffrei bleiben. Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Richter (*richtet Frage an Anwältin*): [...]

Anwältin: Nein.

Schlusswort des Beschuldigten (14:38):

Mohamed Wa Baile dreht sich nach hinten zu den Besucher_innen. Der Richter blickt ihn direkt an.

Mohamed Wa Baile: Ich bin so emotional betroffen von allen Leuten, die hier sind. Ich danke allen für die Solidarität, ich wünsche mir, dass meine Kinder diese Art der institutionellen Ausgrenzung nie erfahren müssen und besonders nicht in ihrer Heimat. Deshalb hoffe ich, dass hier und jetzt die Tragweite von Racial Profiling anerkannt wird und ich freigesprochen werde. Vielen Dank.

Vereinzelt Klatschen von Zuschauer_innen.

Richter (*leise, leicht genervt*): Das ist jetzt auch nicht nötig. (*Er erklärt, dass das Urteil nach der Beratung verkündet wird. Sagt, dass es gut wäre, wenn alle im Gericht bleiben, damit nicht alle wieder rein müssen. Das sei aber unsere Entscheidung*). Ich danke Ihnen [...] dass es so ruhig über die Bühne gegangen ist, das war sehr angenehm. (*Praktisch alle bleiben sitzen.*) Wir beraten das Urteil hier. Sie müssten rausgehen. Das habe ich vielleicht nicht klar gesagt.

Zuschauer_innen gehen in den Vorraum und der Richter, der Gerichtsschreiber und die Auditorin bleiben zurück zur Urteilsberatung.

Geheime Urteilsberatung (14:45):

Die Zuschauer_innen sowie die Anwältin und Mohamed Wa Baile warten im Foyer, es bilden sich verschiedene Gruppen, Leute reden jetzt laut miteinander, einige sitzen oder stehen alleine.



Urteil (15:17):

Der Richter spricht schnell und monoton, Blick gegen unten gesenkt, liest ab.

Richter: Gut, das Urteil wird jetzt eröffnet und dann begründet. Ich wünsche mir, dass es ruhig und friedlich bleibt, im Saal, wie es vorher war und bin überzeugt, dass es auch so bleiben wird.

Erstens: Es wird erkannt, der Angeschuldigte ist schuldig [des Nichtbefolgens polizeilicher Anordnungen im Sinne von Art. 26 in Verbindung mit] nach Art. 4 APV (*Allgemein Polizeiverordnung der Stadt Zürich*)

Zweitens: [der Angeklagte] wird bestraft [mit] einer Busse [von 100 Franken. Bezahlt der Einsprecher die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag.]

Drittens: Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf 600 Franken [Allfällige weitere Auslagen bleiben Vorbehalten.]

Viertens: Die Gerichtskosten werden dem Einsprecher auflegt. [...Über diese Kosten stellt die Gerichtskasse Rechnung. Die Kosten des Stadtrichteramtes Zürich im Betrag von 650 Franken] 150.- Verfügungskosten und [500 Franken Untersuchungskosten] inkl. [70 Franken Weisungsgebühr] Diese Kosten sowie die Busse [von 100 Franken werden durch das Stadtrichteramt Zürich eingefordert.]

Fünftens: Dieser Entscheid wird mündlich eröffnet und schriftlich mitgeteilt

Sechstens: Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen mündlich oder schriftlich Berufung eingelegt werden. [...Mit der Berufung kann nur geltend gemacht werden, das Urteil sei rechtsfehlerhaft oder die Feststellung des Sachverhalts sei] offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung. [Neue Behauptungen und Beweise können nicht vorgebracht werden] Die übrigen Rechtsmittelmodalitäten übernehmen Sie bitte dem Dispositiv.

Urteilsbegründung

Der Richter hält im Moment, als er sagt, was beurteilt werden soll, ein Blatt mit den fünf Zeilen des Strafbefehls hoch.

Zur Begründung, vorneweg, es wurde heute von der Verteidigung moniert [...] institutionelle Mängel bei der Stadtpolizei Zürich, das haben wir nicht zu beurteilen, es wurde zumindest implizit gesagt, dass es flächendeckend Racial Profiling gäbe, auch das haben wir nicht zu beurteilen [...]. Das einzige was wir heute zu beurteilen haben, ist dieser Strafbefehl. Mit dieser Frage und nur mit dieser Frage hatte sich das Gericht auseinanderzusetzen [...] schuldhaftes Nichtbefolgen polizeilicher Anordnungen. Allein gestützt auf die Aussagen von Herrn Wa Baile ist als erstellt zu achten, dass er sich am [...] weigerte, auf entsprechende Anordnung von [...] [Polizist] seinen Ausweis zu zeigen. Ob er auch gesagt habe, dass er keinen Ausweis habe, kann offen bleiben, da er bestätigt hat, dass er sich geweigert hat, sich auszuweisen.

Der Richter zeigt mit den Armen zur linken und rechten Seite, als er die zwei Begründungen des Polizisten für die Kontrolle von Wa Baile erläutert.

Zur rechtlichen Würdigung: Gemäss Art. 4 der APV ist polizeilichen Anordnungen Folge zu leisten. Der Einsprecher hat sich unumstritten geweigert [seinen Ausweis zu zeigen] [...] der Tatbestand ist somit erfüllt. Der Einsprecher hat sinngemäss geltend gemacht, dass die durchgeführte Kontrolle nicht zulässig gewesen sei. Im Wesentlichen mit der Begründung, die Hautfarbe sei der einzige Grund für die Kontrolle gewesen. So die Wahrnehmung des Einsprechers. Dazu haben wir vorliegend die Aussagen des Polizisten. Er sei ihm aufgefallen, da er den Blick zu Boden geworfen hat. Dieser gab an, der Angeklagt sei verdächtig gewesen, weil er seinem Blick ausgewichen ist bzw. einen Bogen um ihn gemacht habe. Da sind wir zum Schluss gekommen, diese Aussagen sind glaubhaft. Wie auch Ihre Aussagen glaubhaft sind, Herr Mohamed Wa Baile. [...Zwar gibt es bei den Aussagen des Polizisten] geringfügige Abweichung so gab der Polizist [...] an, weil er seinen Blick von ihm abgewendet hat, andererseits habe er beim Stadtrichteramt, gesagt, er habe bei der polizeilichen Präsenz bzw. den Polizisten einen Bogen [...] Geringfügige Differenz [...]. Also wir haben einerseits das Blickabwenden, andererseits den Bogen. Was kein eklatanter Widerspruch ist. [...] [muss man] berücksichtigen, dass [diese] Aussage 9 Monate nach [dem Vorfall gemacht wurde]. Auch wenn man hier eine gewisse Ungereimtheit auszumachen mag, [muss man berücksichtigen, dass der Polizist] bei einer Falschaussage, eine Disziplinar-massnahme und seine Arbeit riskieren würde. [Die Aussagen des Polizisten] zeichnen sich auch nicht durch besonderen Belastungseifer zu Ungunsten des Einsprechers [aus] auch wenn man [...] Widersprüche, erschüttert das die Glaubwürdigkeit des Zeugen nicht, die Angaben sind belastbar, weisen keine Lügenmomente auf [...] widerspruchsfrei, plausibel und überzeugend

Der Richter schaut nach dem Satz «Wir sind überzeugt, dass sich das so nicht beweisen lässt» auf.

Aufgrund der vorliegenden Beweismittel kann das Gericht nicht den Schluss ziehen, dass ausschlaggebend die Hautfarbe war. Nein, so sehen wir das nicht. Wir sind überzeugt, dass sich das so nicht beweisen lässt. Ich fahre fort mit der rechtlichen Würdigung.

Art. 4 APV schützt das selbe Rechtsgut wie Art. 286 StGB, die Hinderung einer Amtshandlung. Welches ist das geschützte Rechtsgut? Das reibungslose Funktionieren staatlicher Autorität, das soll geschützt werden. [Das Analogieverbot ist ausnahmsweise nicht zu beachten]. Es werden die zu Art. 286 entwickelten Grundsätze des Bundesgerichts analog hinzugezogen. Was heisst das: Einer Anordnung eines Beamten ist Folge zu leisten. Gleichgültig ist, ob diese rechtmässig ist oder nicht.

Raunen im Saal.



[Unbeachtlich ist eine Anordnung] nur wenn sie offensichtlich nichtig ist, ist diese nicht zu beachten. Ja, das mag Sie stören. Hören Sie zu, [ich erkläre es Ihnen]. Das ist nicht meine Idee. Das ist jahrelange Praxis des Bundesgerichts. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung geht davon aus, dass auch materiell rechtswidrige Handlungen geschützt sind, wie [Verstösse] gegen den Verhältnismässigkeitsgrundsatz bei polizeilichen Anordnungen (*Richter nennt Beispiele von rechtswidrigen Handlungen*). Ich erinnere an das geschützte Rechtsgut: Das reibungslose Funktionieren staatlicher Organe. Es ist somit zu prüfen, ob die am 15. Februar getroffene Anordnung nichtig war. Nur wenn diese nichtig war, wäre eine Widersetzung [...] eine rein rechtswidrige [...] kein Widerstandsrecht. Nichtigkeit besteht bei Vorliegen eines schwerwiegenden Mangels, zudem darf die Nichtigkeit [die Rechtssicherheit] nicht gefährden. Nichtigkeit ist gegeben bei sehr schwerwiegenden Verfahrens- oder Formfehlern vor. Inhaltliche Mängel führen nur in seltensten Ausnahmefällen zur Nichtigkeit.

Der Richter spricht im Folgenden lauter, deutlicher.

Wann darf die Polizei eine Kontrolle durchführen? Gemäss §21 [...] des PolG ZH darf die Polizei eine Person anhalten, wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötig ist. Die angehaltene Person ist dazu verpflichtet, Angaben zu ihrer Person zu machen. [...] und zu diesem Zweck, so sieht es §21 PolG ZH. Die StPO kennt eine ähnliche Bestimmung. Gemäss Art. 215 Abs. 1 StPO kann die Polizei zur Aufklärung einer Straftat eine Person anhalten, die angehaltene Person kann zudem dazu verpflichtet werden, auf Polizeiposten mitzukommen [...] (*Er nennt weitere Beispiele*).

Die angehaltene Person kann zudem verpflichtet werden, ihre [...], Fahrzeuge zu öffnen. Für eine polizeiliche Anhaltung bedarf es keines konkreten Tatverdachts. Es genügt, dass eine Straftat möglich erscheint [...] Diese Bestimmungen prägen die Voraussetzungen für Personenkontrollen. Die Polizei ist nach dem Gesagten grundsätzlich befugt, Polizeikontrollen durchzuführen. Führt jetzt ein Polizist eine Personenkontrolle durch, ohne dass die Voraussetzungen gegeben sind, handelt es sich in der Regel um eine unrechtmässige Personenkontrolle. Diese ist zu unterscheiden von einer nichtigen Personenkontrolle und diese ist nur in Ausnahmefällen anzunehmen.

Mohamed Wa Baile dreht sich lächelnd zum Publikum und macht einen Kommentar.

Vorliegend ist davon auszugehen, dass Wa Baile als verdächtig aufgefallen war, da dieser seinen Blick abwandte. Man kann sich nun fragen, und ich lasse das bewusst offen, ob dies eine Personenkontrolle zu rechtfertigen vermag. Ich weiss es nicht. Ich lasse das bewusst offen. [...] auch kann nicht widerlegt werden, dass er (*gemeint ist der Polizist*) jedenfalls subjektiv etwas wahrgenommen haben will. [...Es ist ihm zugute zu halten] dass er innert Sekunden über eine Personenkontrolle entscheiden musste und nochmals wichtig, nicht erstellen lässt sich, wie bereits erwähnt, dass die Hautfarbe ausschlaggebend war. [...] wie ausgeführt, die Schwelle zur Annahme einer nichtigen polizeilichen Anordnung ist sehr hoch anzusetzen, vor allem bei materiell rechtlichen Gründen und selbst wenn man annimmt, dass die Personenkontrolle rechtswidrig war [...] Selbst wenn er (*gemeint ist der Polizist*) sein Ermessen überschritten haben mag, der Einsprecher dennoch

hätte Folge leisten müssen, auch wenn er der Meinung [...] nicht jedermann staatlichen Anordnungen Widerstand leisten. Sinn und Zweck ist das reibungslose Funktionieren des Staates, jederzeit staatliches Handeln in Frage gekommen [...] Und deshalb sind wir auch zu einem Schuldspruch gekommen [...] zur Sanktion durch eine Busse von 100 Franken. Dazu bleibt zu sagen: Der Einsprecher hat sich zwar geweigert [...seinen Ausweis zu zeigen] verhielt sich aber gewaltfrei, kooperativ. Sein Verhalten ist bis zu einem gewissen Masse nachvollziehbar aber rechtlich nicht zulässig. Ungeachtet [...] deshalb sind wir von einem leichten Verschulden ausgegangen. Soviel zur Begründung. Ich bin nach wie vor sehr froh, dass es ruhig ist im Saal.

Schlusswort des Richters

Der Richter wirkt zynisch, sein Umgangston paternalistisch.

Richter: Ähh, Das ist nicht Teil der Begründung, aber das möchte ich Ihnen doch sagen, meine Aufgabe, [ist] das Gesetz anzuwenden, nicht Politik zu machen, ich respektiere und verstehe Ihr Anliegen Herr Wa Baile (*schaut Wa Baile an*). Sie wehren sich dagegen, dass Menschen wegen ihrer Hautfarbe diskriminiert werden. Ich verstehe die Leute, die sich dafür einsetzen, setzen Sie sich weiter dafür ein, auch wenn Sie wohl einen langen Atem dafür brauchen werden, Aber wenn Sie es tun, tun Sie es weiterhin friedlich, so wie Sie es heute getan haben. Und damit Sie es auch weiterhin tun können, ist es wichtig, dass Sie den Anweisungen der Polizei Folge leisten. Auch ich, Herr Wa Baile wünsche mir eine Welt, in der keine Vorurteile sind, für meine Kinder, aber befolgen Sie weiter den polizeilichen Anweisungen. Vertrauen Sie diesem Rechtsstaat, alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Vertrauen Sie weiterhin darauf. Das Gesetz will eben auch, dass Sie den Polizisten Folge leisten.

Mohamed Wa Baile: (*lacht*)

Richter: Lachen Sie nicht.

Mohamed Wa Baile: Ich muss lachen, weil [ich es immer wieder erfahren habe.]

Richter: Sie kriegen das jetzt noch im Dispositiv ausgehändigt. Damit ist die Verhandlung geschlossen. Ich bedanke mich nochmals für die Aufmerksamkeit und für die Ruhe.

Schluss